

# Satzung

des

Handballvereins Grün- Weiß Werder (Havel) e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der am 04.08.1990 gegründete Verein führt den Namen  
HANDBALLVEREIN GRÜN- WEIß WERDER (HADEL) e.V.  
und hat den Sitz in der Stadt Werder (Havel).

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- 1) Der HANDBALLVEREIN GRÜN- WEIß WERDER (HADEL) e.V. mit Sitz in Werder (Havel) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Pflege und Ausübung des Wettkampf- und Breitensports, im Besonderen in den Sportarten Handball und Cheerleading.

Er soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes
- b. Durchführung von praktischem und theoretischem Training
- c. Ausbildung von eigenen Trainern und Schiedsrichtern
- d. Teilnahme an Veranstaltungen von Liga- und Freundschaftsspielen (Handball) sowie Meisterschaften (Cheerleading) auf nationaler und internationaler Ebene

- 2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Handball-Verbands Brandenburg (HVB) und wird durch diesen Landesverband beim Deutschen Handballbund (DHB) vertreten.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Aufnahmeantrag vom Präsidium angenommen wurde.
- 2) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 3) Der Verein hat jugendliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht und ordentliche Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.  
Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder und Ehrenmitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.  
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium, dem erweiterten Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod.
- 4) Der Austritt muss dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen; ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels. Verspäteter Eingang des Kündigungsschreibens gilt als Austritt zum Ende des nachfolgenden Quartals.
- 5) Ein Mitglied kann vom erweiterten Präsidium aus dem Verein aus einem der nachfolgend genannten Gründe ausgeschlossen werden:
  - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung von einem Jahr im Rückstand ist,
  - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens

- d. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e. aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das erweiterte Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Präsidiums ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Monatsbeitrag**

- 1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Weitere regelt die Beitragsordnung.
- 2) In besonderen Fällen kann das Präsidium durch Beschluss ein Mitglied von der Beitragszahlung freistellen. Die Freistellung endet automatisch am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und ist ggf. durch einen erneuten Beschluss für das Folgejahr zu verlängern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Unabhängig von der Freistellung ist in jedem Fall die Aufnahmegebühr zu entrichten.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe**

- 1) Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. das Präsidium,
  - c. das erweiterte Präsidium.
- 2)
  - a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  - c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (b) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
  - d. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
  - e. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
  - f. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

g. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

h. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist insbesondere zuständig für:

- Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
- Wahl des Präsidiums, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Berichts des Präsidiums,
- Entgegennahme des Berichts der Abteilungsleiter,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Präsidiums, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen,
- Satzungsänderung,
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderung
- Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5

Abs.5,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12 Abs.1 und
- Auflösung des Vereins.

2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a. das erweiterte Präsidium beschließt oder
- b. mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

beantragen.

Die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

4) Die Einladung erfolgt durch Mitteilung auf der Homepage des Vereins.

5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

Es wird offen abgestimmt.

Auf Antrag mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Das gleiche gilt für Wahlen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Vereins erforderlich.

- 6) Anträge können gestellt werden:
  - a. von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern,
  - b. vom Präsidium.
- 7) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingehen.
- 8) Nicht fristgerecht eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.  
  
Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen zu Beginn der Versammlung festzulegenden Protokollanten und einen Mitunterzeichner zu fertigen. Diese wird von der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung genehmigt.
- 11) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet. Ist keines dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Präsidium**

- 1) Das Präsidium besteht mindestens aus:
  - a. dem Präsidenten
  - b. dem Vizepräsidenten,
  - c. dem Kassenwart.
- 2) Der Präsident und der Vizepräsident sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 5000,00 Euro belasten, müssen durch einen erweiterten Präsidiumsbeschluss (mit einfacher Mehrheit) beschlossen werden. Das Präsidium beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Für das Innenverhältnis gilt: Der Vizepräsident wird nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.
- 3) Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Tätigkeiten Kommissionen einzusetzen.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten vertreten
- 5) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung regulär für zwei Jahre gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in den erweiterten Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden. Näheres zur Beschlussfassung regelt der § 10 Abs. 3.
- 7) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes haben die übrigen Präsidiumsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

### **§ 11 Erweitertes Präsidium**

- 1) Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a. den Mitgliedern des Präsidiums
  - b. dem Leiter Spielbetrieb Handball
  - c. dem Sportlichen Leiter Cheerleading
  - d. dem Sportlichen Leiter Leistungsbereich Handball
  - e. dem Sportlichen Leiter Handball
  - f. dem Jugendwart
  - g. dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- 2) Das erweiterte Präsidium (außer Präsidium nach § 10) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Das erweiterte Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie sind beschlussfähig wenn die Hälfte, mindestens aber drei erweiterte Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Sie treten in der Regel alle zwei Monate zusammen.
- 4) Das erweiterte Präsidium kann jederzeit andere als die zuvor genannten Personen zu den einzelnen Sitzungen einladen. Diese Personen haben aber beratende Funktion, ohne Stimmrecht.
- 5) Bei Ausscheiden eines Abteilungsleiters ernennt das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.

### **§ 12 Ehrenmitglieder**

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben bzw. machen, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten in der Sitzung einer Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- 2) Ehrenmitglieder haben in der Sitzung der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums oder einer von ihm eingesetzten Kommission sein dürfen.

- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

#### **§ 14 Auflösung**

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung.
- 2) Für die zur Auflösung erforderlichen Tätigkeiten wird vom Präsidium ein Gremium vorgeschlagen, welches durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Werder (Havel) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 1.7.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und trat an diesem Tag in Kraft.